

Polizeiverordnung über die Grundstücksnummerierung der Stadt
Büdingen vom 30.05.89 (KA vom 03.06.89)

Polizeiverordnung über die
GRUNDSTÜCKSNUMMERICHERUNG
der Stadt Büdingen

Aufgrund der §§ 37 und 34 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der Fassung vom 26.01.1972 in Verbindung mit den §§ 126 III und 145 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 (BGBl. I S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung vom 17.03.1989 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

§ 1

**Verpflichtung zur Anbringung und Unterhaltung
von Grundstücksnummernschildern**

- (1) Jedes baulich oder gewerblich genutzte Grundstück und jedes unbebaute Grundstück innerhalb der bebauten Ortslage, bei dem eine bauliche Nutzung möglich ist, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Teilen, so handelt es sich bei diesen um selbständige Grundstücke im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn-, oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten ausnahmsweise die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets), wenn ihre Nutzung ganz oder zum Teil von Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist. Im übrigen sind solche Beifügungen im Interesse einer durchgehenden und übersichtlichen Grundstücksnummerierung tunlichst zu vermeiden.

§ 2

In Anspruch zu nehmende Personen

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 14 HSOG der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne der Verordnung sind auch die Inhaber der grundstücksgleicher Rechte. Im Falle

Stand: Juni 1989

eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3

Beschaffenheit des Nummernschildes

- (1) Das anzubringende Nummernschild muß so beschaffen sein, daß es gesehen und gelesen werden kann.
- (2) Wenn der Grundstückseigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen verwenden will, so kann er eine andere, den in Ziffer 1 beschriebenen Zweck erfüllende andere Kennzeichnungsförm wählen.
- (3) In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (4) Das Nummernschild muß stets im gut sichtbaren und lesbaren Zustand erhalten und ggfs. erneuert werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild muß in der Regel an der der Straße zugewandten Gebäudeseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf die Sichtbarkeit des Schildes von der Straße aus nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen sich das oder die Gebäude mehr als 5 m von der Straße entfernt befinden, und bei unbebauten Grundstücken müssen die Nummernschilder am Grundstückseingang oder einer vergleichbaren Stelle auf Pfosten o.ä. angebracht werden.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück rückwärtig gelegene Gebäude, denen eine eigene Nummer zugeteilt ist, so muß das Nummernschild nicht nur an diesem Gebäude selbst, sondern zusätzlich auch von der Straße her sichtbar - also am Hauptgebäude - angebracht werden.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummern

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke, die von der Ortsmitte aus gesehen an der linken Straßenseite liegen, die geraden Nummern, die an der rechten Straßenseite gelegenen Grundstücke entsprechend die ungeraden Nummern.
- (2) Die Numerierung erfolgt mit von der Ortsmitte ausgehend aufsteigenden Nummern.

- (3) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (4) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen ist. Das in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige Hauptzugang zum Grundstück besteht.
- (5) Auch für die zur Zeit noch nicht unter § 1 der Verordnung fallenden Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen sind.
- (6) Wenn städtebauliche oder andere Gründe - insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - dies erfordern, ist entsprechend der vorstehenden Ziffern eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (7) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhaltung der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Verordnung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, im übrigen mit der entsprechenden Mitteilung an den Eigentümer.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehung der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung der Nummernschilder sind unverzüglich ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die in Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten trägt der jeweils in Anspruch genommene Grundstückseigentümer.

§ 8

**Zwangsmaßnahmen
(Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld)**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Verordnung können gemäß § 40 HSOG mit Geldbußen bis zu 1000 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 40 II und 57 I Nr. 4 HSOG der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Befolgung der aufgrund dieser Verordnung ergehenden Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) und durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 24-29 HSOG durchgesetzt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt nach Erteilung der gemäß § 37 S. 2 2. Halbsatz HSOG erforderlichen Genehmigung des Landrates als Kommunalaufsichtsbehörde nach § 136 III der Hess. Gemeindeordnung nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

§ 10

Geltungsdauer

Unter Bezugnahme auf § 42 HSOG wird die Geltungsdauer der vorliegenden Polizeiverordnung auf 30 Jahre festgesetzt.

Genehmigungsvermerk des Landrates des Wetteraukreises

Genehmigung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 17.03.1989 beschlossene Polizeiverordnung über die Grundstücksnumerierung in der Großgemeinde Büdingen wird gem. § 37 des Hess. Gesetzes über Sicherheit und Ordnung mit folgender Maßgabe aufsichtsbehördlich genehmigt:
In der Überschrift sind die Worte "Großgemeinde Büdingen" durch "Stadt Büdingen" zu ersetzen.

gez. Herbert Rüfer (Landrat)